

**Landgericht Darmstadt**

**Geschäfts-Nr.: 2 O 546/05**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Verkündet am:**

27.04.2007

**Justizangestellte**

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

**Verband der privaten Krankenversicherung eV v.d.d.Vorstand, Bayenthalgürtel 26, 50968 Köln,**  
**Kläger**

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur.**

gegen

**Beklagte**

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt c/o Krankenhausges. Rheinland-Pfalz e.V. Friedrich W.**  
**Mohr, Bauerngasse 7, 55116 Mainz,**  
**Geschäftszeichen: 324/05**

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt  
durch den Richter am Landgericht Dr. Wieczorek – als Einzelrichter –  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2007

**für Recht erkannt:**

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

### TATBESTAND:

Die Beklagte betreibt ein Krankenhaus in  
privater Krankenversicherer.

Der Kläger ist ein Zusammenschluss

Die Beklagte bietet neben ihren im Rahmen der Regelleistungen abgerechneten Leistungen ihren Patienten die Möglichkeit, Wahlleistungen hinsichtlich der Unterkunft in einem Einbett- oder Zweibettzimmer in Anspruch zu nehmen. Sie berechnet hierfür entsprechend eine „Wahlleistung Unterkunft im Einbettzimmer“ bzw. eine „Wahlleistung Unterkunft im Zweibettzimmer“ mit jeweils einem Einbettzimmer- bzw. Zweibettzimmerzuschlag.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die von der Beklagten für die Wahlleistung Unterkunft ihren Patienten in Rechnung gestellten Entgelte nicht angemessen seien. Er greift hierzu die von der Beklagten zugrunde gelegten Basispreise an. Der Kläger ist der Ansicht, dass er auf Grundlage des § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) einen Anspruch besitze auf Herabsetzung der von der Beklagten geforderten Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft. Hierzu behauptet der Kläger, dass die Beklagte ihm gegenüber hinsichtlich der Vorlage der Tatsachen zur Berechnung der Angemessenheit der Preise nicht nachgekommen sei.

Der Kläger ist der Ansicht, dass es eine Bezugsgröße Unterkunft ab dem 01.01.2005 nicht mehr gäbe. Er ist weiterhin der Ansicht, dass im Rahmen der – unstrittig – weiterhin geltenden „gemeinsamen Empfehlung“ auch nicht auf die Bezugsgröße Unterkunft für die Jahre 2003 und 2004 zurückgegriffen werden könne, da diese rechtswidrig gewesen seien. Der Kläger ist daher der Ansicht, dass die Beklagte nunmehr darlegungspflichtig sei für die konkreten Kosten des Allein- bzw. Zuzweitliegens hinsichtlich der Bewertung der Preise für die Wahlleistung Unterkunft.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die von der Beklagten als Zusatzleistungen abgerechneten Leistungen entweder bereits mit dem Regelleistungssatz abgegolten seien oder im Übrigen überhaupt nicht erbracht würden.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hatte

- 1) die Beklagte zu verurteilen,
  - a) die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft im Einbettzimmer (Einbettzimmerzuschläge) in der Fachabteilung Psychiatrie des herabzusetzen und ab dem 10.11.2005 auf einen angemessenen Betrag neu festzulegen, der nicht höher als 39,45 € liegen darf,
  - b) die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft im Einbettzimmer (Einbettzimmerzuschläge) in den übrigen Fachabteilungen des herabzusetzen und ab dem 10.11.2005 auf einen angemessenen Betrag neu festzulegen, der nicht höher als 7,00 € liegen darf.
- 2) Die Beklagte zu verurteilen,
  - a) die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft im Zweibettzimmer (Zweibettzimmerzuschläge) in der Fachabteilung Psychiatrie des herabzusetzen und ab dem 10.11.2005 auf einen angemessenen Betrag neu festzulegen, der nicht höher als 6,50 € liegen darf,
  - b) die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft im Zweibettzimmer (Zweibettzimmerzuschläge) in den übrigen Fachabteilungen des herabzusetzen und ab dem 10.11.2005 auf einen angemessenen Betrag neu festzulegen, der nicht höher als 6,50 € liegen darf,
- 3) hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit den Anträgen 1) und/oder 2), die Beklagte zu verurteilen, die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft im Ein- und/oder Zweibettzimmer (Ein- und/oder Zweibettzimmerzuschläge) des herabzusetzen und ab dem 03.11.2005 auf angemessene Beträge, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, neu festzulegen,  
 hat der Kläger die Anträge zu Ziffer 1) a) und 2) a) für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1)

b) die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft im Einbettzimmer (Einbettzimmerzuschläge) in den übrigen Fachbereichen des  
herabzusetzen und ab dem  
10.11.2005 auf einen angemessenen Betrag neu festzulegen, der nicht höher als  
7,00 € liegen darf,

2)

b) die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft im Zweibettzimmer (Zweibettzimmerzuschläge) in den übrigen Fachbereichen des  
herabzusetzen und ab dem  
10.11.2005 auf einen angemessenen Betrag neu festzulegen, der nicht höher als  
6,50 € liegen darf.

3)

Hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit den Anträgen zu 1) und/oder 2), die Beklagte zu verurteilen, die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft im Ein- und/oder Zweibettzimmer (Ein- und/oder Zweibettzimmerzuschläge) des  
herabzusetzen und  
ab dem 03.11.2005 auf angemessene Beträge, deren Höhe in das Ermessen des  
Gerichts gestellt wird, neu festzulegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist zunächst der Ansicht, dass die Basispreise vor der Zivilgerichtsbarkeit nicht überprüft werden könnten. Dies gelte auch für eine Überprüfung im Rahmen des § 17 KHEntgG. Sie ist weiterhin der Ansicht, dass die Vereinbarung über die Pflegesätze noch weiter gelte, da sie von den Verbänden auf Bundesebene noch nicht gekündigt worden sei. Sie ist der Ansicht, dass über § 17 KHEntgG und die gemeinsame Empfehlung weiterhin auf die letzte festgestellte Bezugsgröße Unterkunft zurückgegriffen werden könne. Die Beklagte ist weiter der Ansicht, dass nicht sie die Angemessenheit des von ihr geforderten Entgelts darlegen müsse, sondern dass der Gesetzgeber dem Krankenhaus einen Bewertungsspielraum zustehe, der lediglich seine Grenze in der Unangemessenheit fände. Es sei vielmehr Sache des Klägers, Tatsachen für die Überschreitung dieser Grenze vorzutragen und darzulegen, dass das von der Beklagten berechnete Entgelt unangemessen hoch sei. Ausreichende Tatsachen dafür habe der Kläger aber nicht vorgetragen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der von der Beklagten im Rahmen der Regel- und Zusatzleistungen erbrachten Leistungen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den dazugehörigen Anlagen verwiesen. Dies gilt ebenso für die von den Parteien eingeführte vorgerichtliche Korrespondenz.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die Klage ist zulässig, sie ist aber unbegründet.

Gemäß § 13 ZPO ist der Zivilrechtsweg eröffnet. Der Kläger kann, wenn seinem Begehren auf Herabsetzung der Entgelte für nicht ärztliche Wahlleistungen durch ein Krankenhaus nicht entsprochen wird, auf Grundlage des § 17 Abs.1 Satz 5 KHEntgG vor einem Zivilgericht klagen.

Die Klage ist aber unbegründet.

Der Kläger hat insbesondere keinen Anspruch auf Herabsetzung der von der Beklagten für nicht ärztliche Wahlleistungen verlangten Entgelte gemäß § 17 Abs.1 KHEntgG.

Die Beklagte beruft sich nämlich zu Recht auf das Weiterbestehen der gemeinsamen Empfehlung vom 15.07.2002/24.07.2002, welche unstreitig nicht gekündigt worden ist. Zu Recht stützt sich die Beklagte für ihre Entgeltberechnung hinsichtlich der Basispreise der Wahlleistungen auf die gemeinsame Empfehlung. Dieses – ungekündigt fortbestehende – Instrument verweist ihrerseits auf die Bezugsgröße Unterkunft. Zwar dürfte durch die gesetzliche Neuregelung in § 17 KHEntgG das Verfahren zur Berechnung der Angemessenheit eines Entgelts für die Wahlleistung Unterkunft nicht mehr auf Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 04.08.2000 (veröffentlicht in NJW 2001, 892 ff.) erfolgen können, da die darin vom BGH entwickelte Berechnung auf der alten Rechtslage zu § 22 Bundespflegesatzverordnung, welcher von § 17 KHEntgG ersetzt worden ist, beruht. Vielmehr ist nunmehr unmittelbar auf die gemeinsame Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft und des Klägers zurückzugreifen, um die Angemessenheit von Wahlleitungsvergütungen zu bewerten.

An der in dieser gemeinsamen Empfehlung in Bezug genommenen Bezugsgröße Unterkunft orientiert sich die Beklagte jedoch. Soweit sich der Kläger darauf beruft, dass die Vereinbarungen über die Bezugsgröße Unterkunft für das Jahr 2003 und 2004 gesetzeswidrig seien, da die für 2003 vorzunehmenden Abzüge für die Erlösausfallpauschalen nicht mehr ausgewiesen seien im Gegensatz zu der noch zuvor geltenden Bezugsgröße Unterkunft für das Jahr 2002, ist nicht nachvollziehbar, wie sich daraus eine rechtliche Unwirksamkeit dieser Regelungen ergeben soll. Weitere Argumente zur inhaltlichen Unangemessenheit der Bezugsgröße Unterkunft bringt der Kläger aber nicht vor, solche sind auch sonst wie nicht ersichtlich.

Orientiert sich nunmehr die Beklagte bei ihren Berechnungen an der gemeinsamen Empfehlung, so kann ihr zumindest keine Unangemessenheit der von ihr berechneten Preise vorgeworfen werden. Gerade eine Unangemessenheit der geforderten Preise sehen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen als Voraussetzung für einen Anspruch des Klägers auf Herabsetzung der Entgelte vor.

Wollte der Kläger hier zu einer Neuberechnung kommen, so müsste er zunächst von der – möglichen – Kündigung der gemeinsamen Empfehlung Gebrauch machen. Solange er dies nicht getan hat, kann er sich zumindest einem einzelnen Krankenhaus, wie etwa der Beklagten, gegenüber nicht darauf berufen, dass es an einer Angemessenheit der Preisgestaltung fehlt, wenn sich das einzelne Krankenhaus bei seinen Berechnungen an der gemeinsamen Empfehlung ausrichtet.

Da zumindest von einer Unangemessenheit der von der Beklagten geforderten Entgelte nicht ausgegangen werden kann, kann das Gericht auch nicht, wie mit dem Hilfsantrag beantragt, eine eigene Entgeltfestsetzung an die Stelle der von der Beklagten vorgenommenen Entgeltfestsetzung gesetzt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO.

Dr. Wieczorek

ausgefertigt:  
am 3. Mai 2007  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

